

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 771

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 771, Rn. X

BGH 1 StR 391/06 - Beschluss vom 22. August 2006

Fortwirkende Bestellung als Beistand der Nebenkläger.

§ 397a Abs. 1 Satz 1 StPO; § 395 Abs. 1 Nr. 1a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag der Nebenkläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gegenstandslos.

Gründe

Die vom Landgericht mit Beschluss vom 25. November 2005 bewilligte Prozesskostenhilfe für die vor dem Landgericht ¹ durchgeführte Hauptverhandlung legt der Senat als Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand nach § 397a Abs. 1 Satz 1 StPO in der Fassung des Zeugenschutzgesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) i.V.m. § 395 Abs. 1 Nr. 1a StPO aus. Diese wirkt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die jeweilige Instanz hinaus (BGH, Beschluss vom 31. Mai 1999 - 5 StR 223/99 - ; Beschluss vom 31. August 1999 - 1 StR 367/99 - ; Meyer-Goßner, StPO 49. Aufl. § 397a Rdn. 17) und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz einschließlich der Revisionshauptverhandlung (BGH, Beschluss vom 16. Februar 2000 - 2 StR 52/00).